

Zur rationalen Begründung der philosophischen Grundgewißheiten.

Von P. Dr. J. Brinkmann O. S. C. (Münster-Handorf i. W.)

(Schluß.)

Vierte These.

In dieser These gibt Sawicki, von der Zerstörung zum Aufbau übergehend, die positive Antwort auf die Frage nach dem letzten Gewißheitsgrund.

Tun wir zunächst einen kurzen Rückblick. Sawickis kritisches Gedankenwerk wurzelt, wie wir zu zeigen bemüht waren, in mißverstandenen Transzendenzschwierigkeiten und gipfelt in der ebenfalls von uns aufgewiesenen Verengung und Aushöhlung des Evidenzbegriffes.

Die Verengung zeigt sich in der Leugnung der überanalytischen Evidenz, d. h. der Evidenz alles dessen, was nicht analytisch an Hand des Widerspruchsprinzips begriffen werden kann. Unevident ist ihm daher der Satz vom Grunde und das davon abhängige Kausalitätsprinzip, von dem wiederum nach thomistischer Ansicht der Aufbau einer Metaphysik abhängt.

Aber Sawicki begnügt sich nicht mit der Einschränkung des evidenten Wahrheitsbereichs. Der skeptische Dämon treibt ihn weiter zur Aushöhlung des so verengten Evidenzbegriffes. Die Tragik der Transzendenz mißverstehend, raubt er der Evidenz Kern- und Herzstück: die einsichtige Seinsverbundenheit. Die Realgeltung des Widerspruchsprinzips, das als „Denkgesetz“ evident ist, ist unevident. Was bleibt da von Erkenntnis und Evidenz — man muß diese beiden Begriffe wohl zusammen lassen — anders übrig als leere Worthülsen?

Schon ist der gläubige Leser im Begriff, auch diese über Bord zu werfen, und mit fliegenden Fahnen in das Lager des Skeptizismus

überzugehen: da hält ihm Sawicki die Tafel eines sittlichen „Vernunftgebotes“ entgegen (ausgerechnet jener Vernunft, deren Befähigung in Frage steht), das ihn verpflichte, dem logisch berechtigten Zweifel an der Wahrheitsbefähigung des Subjektes und der Vernunftartigkeit des Objektes Halt zu gebieten und durch einen „freien Willensakt des Glaubens und Vertrauens“ sowohl die überanalytische Erkenntnislücke als auch die durch die Entkernung der Evidenz entstandene Höhlung wieder auszufüllen. So wird der instinktive Glaubensakt des vorwissenschaftlichen Denkers zum bewußten und freien, und alles ist glatt wie zuvor: „Die Evidenz bleibt Gewißheitsgrund“, — natürlich nur für die „evidenten“ Wahrheiten, die unevidenten ruhen, wie die Realgeltung der Evidenz selber, auf reinem Glaubensgrund.

Gegen diese Art der Erkenntnisbegründung sprechen schwerwiegende Bedenken. Das Rezept, das hier gegen die Krankheit des Skeptizismus verschrieben wird, ist nicht neu, es ist das des erkenntnistheoretischen Voluntarismus, wenn auch in milderer Form. Der Voluntarist will den gordischen Knoten, den er in analytisch-mathematischer Blickenge geschürzt hat und nun nicht zu lösen vermag, — den er aber noch weniger mit dem unanständigen und unfruchtbaren Skeptizismus bestehen lassen möchte, durch das Willensschwert des Glaubens und Vertrauens durchhauen. Was uns die Einsicht spröde versagt, das schenken wir uns selbst in freiem Glauben an uns selbst und unsere Wahrheitskraft.

Man kann in ehrlichem Ringen um die Lösung einer theoretischen Schwierigkeit einen Standpunkt tatsächlich aussprechen, den man persönlich nicht vertritt. Das scheint dem tiefgläubigen Verfasser, dem unermüdlchen Vorkämpfer und Verbreiter katholischer Wahrheit widerfahren zu sein.

Daher auch die innere Unklarheit seines Standpunktes. Er läßt die unevidenten Sätze (Wahrheitsbefähigung) Grundlage der evidenten sein (Widerspruchsprinzip). Als ob das Gebäude besser und fester sein könnte als das Fundament: *Peiorem sequitur semper conclusio partem*. Dieser fatale Satz hat seine Folgen auch für das ganze Wissensgebäude, das auf unevidenten Grundlagen, oder, was dasselbe ist, auf Evidenz mit unevidenter Seinsverbundenheit beruht. Wie soll da der rationale Realismus, zumal auf metaphysischem Gebiet gerettet werden? Wie soll, wenn unsere Realerkennt-

nis nichts als eine vertrauensvolle Setzung ohne Einsicht ist, die kantische Umkehrung des Erkenntnisbegriffes vermieden werden?

Zur Rechtfertigung beruft sich Sawicki auf den religiösen Glaubensakt. Er vergißt, daß dieser die rationale Gewißheit realgültiger Vernunftprinzipien zur Voraussetzung hat und zudem auf der im übernatürlichen Glaubenslicht angebotenen und verbürgten Autorität Gottes beruht. Wo ist die Autorität für Sawickis Glaubensakt? Was aber ist ein Glaube ohne Autorität? Unsicherer Meinungsglaube oder blinder Gefühls- oder Willkürglaube. Das sind keine geeigneten Grundlagen für Glauben und Wissen.

Und wie zieht der Verfasser, wenn der Kern des Wissens ein nichtwissender Glaube ist, die von der Kirche wie von der Scholastik so sorgsam gehüteten Grenzen von Glauben und Wissen? Sie scheinen mir grundsätzlich verwischt zu sein.

Auch die Freiheit jenes Vertrauensaktes ist ein dunkler Punkt. Klar ist nur, daß Sawicki hierbei nicht eine sittliche, wohl aber eine logische Freiheit im Auge hat. Wie aber steht es mit der psychologischen? Er drückt sich hierüber nicht klar und einförmig aus. Doch scheint es, daß er diese Freiheit dem wahrhaft kritischen Denker neben einem gleichzeitigen unkritischen und instinktiven Vernunftsträuben zuschreibt.

Demgegenüber muß daran festgehalten werden, daß ein „uneinsichtiges Vernunftsträuben“ (auch beim vorwissenschaftlichen Denken) ein innerer Widerspruch in ipsis terminis ist. Wir glauben gezeigt zu haben, daß es in unserem Falle bei dem wahrhaft kritischen Denken, das sich zum vorwissenschaftlichen verhält wie der Baum zum Samenkorn, nicht nur eine moralische, sondern auch eine logische und psychologische Standpunktsfreiheit nicht gibt. Nur der hyperkritische Denker, der unkritisch vor dem Licht hellstrahlender Evidenz das Auge verschließt, mag per accidens gegenüber den philosophischen Grundgewißheiten von psychologischer Freiheit reden. —

Wir wenden uns nunmehr der positiven Aufgabe zu, grundsätzlich den Weg zu zeigen, auf dem zwischen Voluntarismus und Intellektualismus hindurchgesteuert werden muß. Dabei verstehen wir unter Voluntarismus ganz allgemein jede Uebertreibung, unter Intellektualismus jede Unterschätzung des Willensanteils an der Erkenntnis. Hier muß also die „Willensfunktion der Erkenntnis“ und die „Erkenntnisfunktion des Willens“ klargestellt werden.

Die Lösung dieser psychologischen Aufgabe — soweit sie auf diesem engen Raume geliefert werden kann — ergibt füglich zwei Abschnitte: 1. die Verschärfung und Vertiefung der früher (S. 253ff) gewonnenen Einsicht in den Unterschied von Erkennen und Wollen, insbesondere von Erkennen und Stellungnehmen; 2. die Mischformen von Erkennen und Wollen.

I.

Wer die Formen des seelischen Geschehens isolieren will, stößt auf sachliche und sprachliche Schwierigkeiten.

Die sachlichen Schwierigkeiten sind darin begründet, daß Erkennen, Wollen und Fühlen wohl nie ungemischt vorkommen. Dem scheinbar völlig passiven Ja des Mathematikers ist eine leise Gefühlsschwingung beigemischt, und die aus leidenschaftlichem Unterbewußtsein hervorgeschleuderte Anklage ist nicht ohne einen Funken von Erkenntnis. Hermann Schell hat aus der innigen Wechseldurchdringung der seelischen Vorgänge einen Baustein seines ideologischen Gottesbeweises geformt.¹⁾ Die Streitfrage, ob der „Gefühlston“ eine Begleiterscheinung oder ein immanenter Teil der Empfindung sei, ist nicht ohne Schwierigkeit im ersteren Sinne gelöst worden. So darf es auch nicht wundernehmen, wenn die von uns in der vorigen These verworfene Meinung, das Urteil als Stellungnahme (Anerkennung und Aberkennung) sei ein immanenter Teil der Erkenntnis, noch weit verbreitet ist.

Zu diesen sachlichen gesellen sich sprachliche Schwierigkeiten. Gerade auf dem Erkenntnisgebiet ist sowohl der altscholastische wie moderne Sprachgebrauch so frei und dehnbar, daß sich auch der Voluntarist und Intellektualist, ohne Aufsehen zu erregen, in den weiten Mantel desselben hüllen kann. Schon die Scholastik nannte Willensvorgänge, die als Ausdruck, Vorspann oder Ersatz der Erkenntnis im Dienste der Erkenntnis stehen, ebenfalls „Erkenntnis“. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, solange man sich, wie damals, in der passiven Auffassung des eigentlichen Erkenntnisbegriffes einig weiß. In einer Zeit aber, wo die kantische Umkehrung des Erkenntnisbegriffes, die Verwandlung der „Aufnahme“ in eine „Setzung“, das gegenseitige Verständnis erschwert, tut man bei Erkenntnisfragen nicht gut, sich dem Sprachgebrauch völlig zu beugen, sonst bekommt man seine Tyrannei (*usus tyrannus*) zu fühlen. Man muß entweder neue, unbelastete Kunstausdrücke schaffen oder

¹⁾ *Gott und Geist*, Paderborn 1896, II, 459.;

die gebräuchlichen Wörter auf ihre Hauptbedeutung künstlich beschränken. Der erstgenannte Weg empfiehlt sich weniger, da man dabei das Risiko der Annahme und Verbreitung der mehr oder weniger glücklich geprägten Wörter in Kauf nehmen muß. Wir sind daher schon in der vorigen These bei der Festlegung des „Erkenntnis“begriffes den zweiten Weg gegangen.

Noch eine Bemerkung sei vorausgeschickt, nämlich, daß wir es nicht auf metaphysische, geschweige denn auf theologische Fragen abgesehen haben. Den übernatürlichen Glaubensakt lassen wir aus dem Spiele, wenn wir auch sein psychisches Gehäuse in etwa berühren müssen. Auch die Fragen der Vermögensmetaphysik lassen wir beiseite. —

Schon in der vorigen These wurde der platonisch-scholastische¹⁾ Erkenntnisbegriff allen Willensvorgängen, besonders dem Streben

¹⁾ An dieser Stelle können nur ganz kurze historische Hinweise gegeben werden. Platon hat besonders in Phaidon den eigentlichen Erkenntnisbegriff aufgewiesen. Der Phaidros gibt mehr den Begriff des Denkens, das den Kern des platonischen Eros bildet. Der Kern des Denkens aber ist der erkenntnistrebige Wille. Mit der Erreichung der erstrebten Erkenntnis (oder der Verzweiflung daran) hört das Denken auf.

Daß die Scholastik, der Ueberlieferung und dem Sprachgebrauch folgend, die Erkenntniswörter (cognitio, intellectus, intelligentia, ratio etc.) weitgehend auch für Willensvorgänge, ja für die ganze höhere Seelensphäre (pars intellectiva-*νοῦς*) verwendet hat und seltener als wir Veranlassung hatte, sich einer schärferen Terminologie zu befleißigen, wurde bereits erwähnt.

Wo es aber darauf ankommt, unterscheidet Thomas sehr genau Erkennen und Anerkennen (S. th. I, II, q. 17, a. 6). Ersterem schreibt er (Ib. I, q. 17 a. 3 ad 1) als dem eigentlichen („proprie“) Erkennen Wahrheit (Ib. q. 16, a. 1), Notwendigkeit (Ib. I, II, q. 17, a. 6) und passiven Charakter (Ib. I, q. 79, a. 2) als nie fehlende Wesensprädikate zu, während er der Stellungnahme, dem Urteil diese Attribute als Wesensprädikate abstreitet. Er kann also nicht beide Vorgänge, in ihrem psychologischen Wesen gesehen, für intellektive Vorgänge gehalten haben. Scharf tritt die doppelte Wortverwendung auch zutage in der doppelten Verwendung des Augustinuszitates: „Omnis qui fallitur, id in quo fallitur, non intellegit“, das einmal als Autorität (Ib. I, q. 85, a. 6), ein anderes Mal (Ib. I, q. 17, a. 3 ad 1) als Einwurf angeführt wird.

Freilich sieht er die volitiven Vorgänge, zumal wenn sie als Mischformen mit kognitiven verbunden sind, oft nicht in ihrem psychologischen Wesen, sondern benennt sie nach ihrer logischen Formierung. So bringt er z. B. den Befehl auf die kognitive Seite, während eine psychologisch eingestellte Forschung den Akzent hier wohl auf den Willen setzen würde. (Ib. I, II, q. 17, a. 1),

Die Kennzeichnung von Erkennen und Wollen durch die Umgekehrtheit der Intentionsrichtung findet sich I, II, q. 15, a. 1 ad 3 ausgesprochen.²⁾ Doch

und Stellungnehmen, gegenübergestellt. (S. 253 ff.) Das Gesagte sei hier nochmals kurz zusammengefaßt.

1. Das Erkennen, genauer das menschliche Objekterkennen — vom Miterkanntwerden des nicht Objekt seienden Subjektes in der *conscientia directa* sehen wir hier ab — ist ein Innwerden oder Innehaben. Aber nicht ein Innehaben der eigenen, sondern einer fremden (genauer akttranszendenten) Form. Und nicht ein bloß „ontologisches“ Innehaben einer fremden Form wie beim vor-reflexen, ungeurteilten Begriff, sondern ein bewußtes. Endlich nicht ein irgendwie, sondern ein kritisch bewußtes, d. h. mit der Einsicht in die Seinsverbundenheit und logische Setzungs-(Behauptungs)bedürftigkeit eines Inhaltes gepaartes Innehaben. Wir können dies „Erkenntnisurteil“ nennen, im Gegensatz zum „Willensurteil“, zum Urteil schlechthin.

In dem Begriff der Setzungs(Anerkennungs- oder Aberkennungs)bedürftigkeit feiert die Potenz-akt-theorie einen neuen Triumph. Denn der Begriff der „Setzung“ gehört irgendwie in den Erkenntnisbegriff hinein, da der Wahrheitsbegriff, der offenbar zur Erkenntnis gehört, daran hängt. Ebenso gewiß aber gehört die „Setzung“ nicht als aktuelle Tat zu den immanenten Teilen der Erkenntnis. Gegen diese Ansicht wurde sowohl die positive Beobachtung als auch die Folgerung geltend gemacht, daß auf diese Weise Freiheit und Irrtum, die es innerhalb der Erkenntnis nicht geben kann, zu erkenntnisimmanenten Teilen gestempelt würden. Der Ursprung dieser irrigen Meinung ist wohl in einer verfehlten Logisierung des Psychischen zu suchen, da die Logik als praktische Wissenschaft es nur mit formulierten Erkenntnissen, mit Sätzen und Setzungen zu tun hat.¹⁾ Der

darf bei der Erkenntnisintention nicht an eine reale, sondern nur an eine metaphorische Intention (*appetitus naturalis*), wie sie in der „*similitudo cum re*“ liegt, gedacht werden; denn alles, was reale „*inclinatio in rem*“ bedeutet (also auch die im Dienste der Erkenntnis stehende Stellungnahme, wodurch sich das Subjekt für die Auswirkung und Befestigung [*af-firmatio*] einer Erkenntnis einsetzt), ist Willenssache (cf. *ib.* I, q. 27, a. 4 und I. II, q. 12, a. 1).

¹⁾ B. Erdmann (*Logik*, Berlin 1923, S. 2) spricht von der Neigung mancher Philosophen und Sprachforscher, unser Denken auf das formulierte einzuschränken und hebt das Recht des unformulierten hervor, doch so, daß es erst durch die Formulierung in seiner Geltung gesichert werde. Hier muß vor der Verwechslung innerer Geltung und rein äußerer Allgemeingültigkeit gewarnt werden. Die Geltung hängt nicht von der Formulierung, sondern das Recht der Formulierung hängt von der Geltung ab.

Logizismus in der Psychologie ist ebenso verfehlt und unter Umständen gefährlich wie der Psychologismus in der Logik. Die Einsicht in die Setzungsbedürftigkeit und die tatsächliche Setzung sind ganz verschiedene, wenn auch oft innig ineinander gefügte Vorgänge. Es soll nicht verboten sein, eine von der entsprechenden Erkenntnis erleuchtete Setzung metonymisch ebenfalls „Erkenntnis“ zu nennen, aber ohne diese Beleuchtung, z. B. bei einem seinsblinden Vertrauensvotum, wirkt das Wort „Erkenntnis“ heute irreführend.

2. Ist die Erkenntnis ein Innewerden des Dinges, eine Intentionalisierung des Realen, so durften wir das Wollen im weitesten Sinne als ein „Außenwerden“ der Idee bezeichnen, als einen Vorgang, der irgendwie auf die Realität als solche oder auf die Realisierung des Intentionalen gerichtet ist. Dabei tut es der Willensartigkeit eines psychischen Vorganges keinen Eintrag, wenn der Geist nicht auf die Realisierung eines Erkenntnisobjektes, wie beim Künstler, sondern eines noch nicht vorhandenen Erkenntnisaktes, wie beim Denker (Hypothesen), oder der Auswirkung einer schon vorhandenen Erkenntnis durch innere Behauptungen und Stellungnahmen sowie durch äußere Formulierungen, Systematisierungen. usw. hingeordnet ist, wie dies beim Weisen (im weitesten Sinn) der Fall ist. Die Stellungnahme oder das Urteil ist formell ein Willensakt, der sich von anderen Willensakten, auch vom Willen zur Erkenntnis, dadurch unterscheidet, daß ihm nicht nur Erkenntnis irgenwie voranleuchtet, sondern daß er dem Erkenntnis-, zuweilen auch dem Phantasiematerial als Form aufgeprägt ist. So dienen z. B. die drei Erkenntnisse „Gott, Existenz, Negation“ dem Willen als Material für die Behauptung: Es gibt keinen Gott. Die wahre Behauptung ist psychologisch genau so konstruiert wie die falsche: nur die logische Information ist anders.

Um eine gesunde Mittelstellung zwischen Voluntarismus und Intellektualismus zu gewinnen, müssen wir noch einige Sonderformen des isoliert betrachteten Erkennens und Wollens ins Auge fassen, bevor wir die Mischformen erwähnen.

1) Sonderformen des Erkennens. Wer die Erkenntnisse klassifizieren will, kann versuchen, den Einteilungsgrund vom Objekt, vom Inhalt oder vom Akt der Erkenntnis her zu gewinnen. (Dabei wird „Akt“ natürlich im Sinne der ersten Fußnote S. 253 verstanden.)

Formell vom Objekt herrührend ist die Unterscheidung von Real-, Ideal- und Intentionalerkenntnis. Die beiden ersten werden auch wohl direkte, die dritte wird reflexe Erkenntnis genannt. Wenn ich z. B. den pythagoreischen Lehrsatz geistig bei mir aufstelle, so denke ich gewöhnlich an ein ideales Objekt (*objectum ideale absolutum*), ich kann aber auch den Akzent auf die Klarheit meiner Einsicht (*intentio cognitiva*), oder die Festigkeit meiner inneren Behauptung und Stellungnahme legen (*intentio volitiva*), oder an die Wirklichkeit des einsehenden und behauptenden Ich denken (*objectum reale*), oder auch an die Nichtwirklichkeit jenes Idealobjektes (*objectum ideale possibile*).

Eine wichtige, ebenfalls vom Objekt her bestimmte Einteilung der Erkenntnis ist die Unterscheidung von Seins- und Wert-evidenz. Verstehe ich „Sein“ im Sinne von Aktunabhängigkeit oder Akttranszendenz (Vgl. S. 251 ff, S. 264), so gehört Seinsevidenz freilich zum Wesen jeder menschlichen Erkenntnis. Wird aber Sein dem Wert gegenübergestellt, so sind Seins- und Wert-evidenz als zwei verschiedene Erkenntnisformen sorgfältig zu unterscheiden. Erstere ist die Evidenz der Vernunftgerechtigkeit (*verum*), letztere der Willensgerechtigkeit oder Willenszuträglichkeit (*bonum*) eines realen, idealen oder intentionalen Objektes. Es gibt Seinsevidenz ohne jede Wert-evidenz, aber nicht Wert-evidenz ohne jede Seins-evidenz, wohl ohne die Evidenz des behaupteten Seins. Als Beispiel für wertfreie Seinsevidenz dienen die mathematischen Wahrheiten, für seinsblinde Wert-evidenz die Erkenntnislage des Kaufmannes, der vor der Entscheidung steht, ob er seinem bisher treuen, leicht verdächtigten Kassierer das Vertrauen entziehen soll. Weitere Beispiele für seinsblinde Urteile sogleich bei der Erörterung der Erkenntnisbedingungen der Stellungnahme. Sawicki führt irrigerweise die philosophischen Grundgewißheiten als Beispiel an.

Erkenntniseinteilungen, die formell vom Erkenntnisinhalt her, also nicht unmittelbar vom Objekt bestimmt würden, gibt es nicht. Es kämen hier die sogenannten Qualitätsunterschiede in Betracht. Es gibt keine affirmativen und negativen Erkenntnisurteile, sondern nur affirmative und negative Standpunkte oder Stellungnahmen, worüber sogleich näheres gesagt wird. In der reinen Erkenntnisordnung ist alles entweder positiv oder überhaupt nicht, gerade wie in der ontologischen Ordnung, deren Widerspiegelung ja die Erkenntnis ist. Wohl kann die Erkenntnis das

Fundament der Negation sein und dann metonymisch „negativ“ genannt werden, aber formell ist der Wille als hassender, wegstrebender oder auch neinsagender die Heimat des seienden Negativen, das Prinzip des Widerspruchs, der Ursprung des Übels.

Nun bleiben noch die Erkenntniseinteilungen, die zwar (wie alle Erkenntnisphänomene) am Objekt erscheinen, aber durch das Subjekt, durch den Erkenntnisakt bedingt sind. Es sind die Intensitäts- oder Höhenunterschiede des Voll-, Halb- und Unterbewußten. Letzteres hat mit dem Unbewußten gemein, daß es nicht erfahrbar, sondern nur aus Erfahrungen erschließbar ist, es unterscheidet sich von ihm durch seinen Geschehenscharakter, z. B. die Tätigkeit des intellectus agens und wahrscheinlich auch noch andere von der Psychoanalyse angenommene Vorgänge.

Als subjektiv bedingte Unterschiede können die Höhenunterschiede allen Seelenvorgängen zustoßen. Auf dem Erkenntnisgebiet zielt das Wortpaar „Klarheit“ und „Dumpfheit“ mehr auf die Randschärfe des ganzen, „Deutlichkeit“ und „Verworrenheit“ mehr auf die Innenschärfe der Teile eines Objektes.

Die verschiedenen Höhen oder Schichten des Bewußtseins sind der Grund der sogenannten Bewußtseinspaltungen, die im Glaubensleben wie im täglichen Leben vorkommen. So kann z. B. das „Schwangerschaftsgefühl“, das bisweilen einer geistigen Entdeckung in der „unteren“ Seelenregion vorausgeht, echte Erkenntnis sein, während „oben“ noch der intellektuelle Zweifel auf Erledigung wartet. Ebenso gibt es „gespaltene“ Stellungnahmen. Die Bewußtseinslage des von Sawicki geschilderten hyperkritischen Denkers zeigt ebenfalls Spaltungerscheinungen (Schizothymie).¹⁾

¹⁾ Vom pädagogischen Standpunkt aus sagt Meumann (*Intelligenz und Wille*, Leipzig 1920, S. 351): „Die analytische Intelligenz ist vermöge der Art der intellektuellen Begabung diejenige, welche bei der scharfsinnigen Lösung einzelner Probleme stehen bleibt und die auf Grund eines intellektuellen Mangels nicht zu der kombinatorischen Synthese der einzelnen Probleme zu einem Ganzen gelangt“. Der hier gerügte „intellektuelle Mangel“, den Sawicki durch Vertrauen und Liebe vergebens wettzumachen versucht, ist der Mangel der überanalytischen Erkenntniskraft. Das Widerspruchsprinzip, die Triebfeder des rein analytischen Denkens, führt den Philosophen überall in Sackgassen, die nur durch das überanalytische, autistische Denken geöffnet und vereinigt werden können. — Vgl. auch Grätry, *Erkenntnis des Menschen*, Regensburg, 1859, I, 81 ff, wo über „das Prinzip der Identität“ und das „Prinzip der Transzendenz“ manches Treffende gesagt wird.

2) **Sonderformen des Wollens.** Hier wird „Wollen“ im weitesten Sinne verstanden. Es ist unmöglich, dieses weite Gebiet hier auch nur anzudeuten. Die Einteilungen lassen sich auch hier vom Objekt wie vom Subjekt des Wollens her gewinnen.

Wir untersuchen hier nur die verschiedenen Formen der **Stellungnahme**. Diese ist von anderen Formen des **Wollens**, wie **Streben**, **Wünschen** und eigentlichem **Wollen** (Beschließen) wohl zu unterscheiden. Wie die Erkenntnis oftmals der **Grund** (*ratio intentionalis*), so ist **Wollen**, **Streben** und **Wünschen** die **Ursache** (*ratio realis*) der **Stellungnahme**. Doch untersuchen wir diese Verhältnisse jetzt nicht, sondern nur die Formen der künstlich isolierten **Stellungnahme**.

a) Nach dem **Formalobjekt**, wozu **Stellung** genommen wird, unterscheiden wir zunächst **Erkenntnisbehauptungen** und **bloße Seinsbehauptungen**. Der **Sinn** oder das **Ziel** einer **Behauptung** ist immer das **Sein** im Sinne des **Akttranszendenten**, aber oft nur das **Sein**, nicht seine **Erkenntnis**. Nennen wir letztere **Behauptung** **Seinsbehauptung**, so können wir jene **Stellungnahmen**, wo die **Erkenntnis** des behaupteten **Seins** mitbehauptet wird, füglich **Erkenntnisbehauptungen** nennen. Die **Seinsbehauptungen** können „**seinsblind**“ genannt werden mit **Bezug** auf das behauptete **Sein**. Sie sind nicht zu verwechseln mit jenen **Erkenntnisbehauptungen**, denen nur eine vermeintliche, also keine **Erkenntnis** des betreffenden **Seins** vorangeht.

Man könnte fragen: Gibt es überhaupt solche bloßen **Seinsbehauptungen** und sind sie mit der **Würde** des **Menschen** vereinbar?

Wir bejahen beide Fragen mit **Sawicki**, wenn wir auch die **philosophischen Grundgewißheiten** nicht mit ihm zu dieser **Klasse** von **Urteilen** rechnen, da es sich hier ganz offenbar um **Erkenntnisbehauptungen** handelt, denen **echte Seinsevidenz** voranleuchtet. Aber sonst kommen solche **Behauptungen** häufig vor. Man denke an die **Hypothesen** des **Physikers** und **Historikers**, an die aus der **Psychologie** des **Jugendalters**¹⁾ bekannten, bewußt **erkenntnisabgewandten Weltanschauungsurteile**, an das **Vertrauen**, das wir unseren **Mitmenschen** schenken (vorausgesetzt, daß es ungeheuchelt ist), an die **deutsche Siegesgewißheit** von 1914, an das **treue Festhalten** am **Glauben** der **Eltern**. Das alles sind **seinsblinde Stellungnahmen**, **bloße Seinsbehauptungen**, denen keine **Seinsevidenz** des behaupteten

¹⁾ **Spranger**, *Psychologie des Jugendalters*, Leipzig 1926, 277.

Seins, sondern nur Wertevidenz voranleuchtet, und wo überdies auch von keinem vernünftigen Menschen Seinsevidenz behauptet wird.¹⁾ Der Zweifel gilt hier nicht als logisch ausgeschlossen, sondern als unanständig, unsittlich oder unzweckmäßig. Liebe und Vertrauen gehen hier über die Erkenntnis hinaus. Wie die Erkenntnisbehauptungen von der Logik, so werden die Seinsbehauptungen von der Ethik regiert.

Man darf Behauptungen, die von der Logik nicht direkt erfaßt sind, aber den Vorschriften der Ethik entsprechen, nicht einfach „irrationale“ nennen. Wegen der ihnen voranleuchtenden sittlichen Wertevidenz sind sie rational, wenn auch nicht streng rational wie die seinsevidenten Urteile. Wir wollen sie daher rationale Stellungnahmen nennen. Irrational sind leidenschaftliche und triebartige Urteile, die weder von logischen noch ethischen Regeln erfaßt sind oder gar denselben zuwiderlaufen.

Wenn wir hier von ethischen Bindungen reden, die keine logischen sind, so sind damit nicht solche gemeint, die keinen Anschluß an die Logik haben, da es nach unseren früheren Ausführungen (S. 279) solche Bindungen — wie Sawicki sie annehmen muß — nicht gibt.

b) Nach der Qualität der Stellungnahme unterscheiden wir 1. J a s t a n d p u n k t (judicium affirmativum, assensus, Anerkennung, etc.). Hier wird der Behauptungsinhalt — der wie gesagt bei den bloßen Seinsbehauptungen nicht Erkenntnisinhalt ist noch sein will — als zutreffend, übereinstimmend mit dem Gegenstand bezeichnet; 2. N e i n s t a n d p u n k t (jud. negativum, dissensus, Ab-erkennung), wobei das Nichtzutreffen jenes Inhaltes behauptet wird; 3. d e r Z w e i f e l s s t a n d p u n k t (jud. dubitativum), die Behauptung der augenblicklichen oder grundsätzlichen Unlösbarkeit der Frage des Zutreffens oder Nichtzutreffens. Beispiele: Der Gottesgläubige, der Gottesleugner, der Gotteszweifler oder Agnostiker. Auch der Agnostiker vertritt einen Standpunkt in der Gottesfrage, er schwankt nicht urteilslos hin und her, er ist nicht im Zustand der dubitatio (judicium nullum cum fluctuatione), sondern der Stellungnahme. Der systematische Zweifel ist immer ein Standpunkt, ein hoffnungsloser Endpunkt, der methodische Zweifel, sei er nun ernst oder fingiert (d. h. ohne innere Widerrufung

¹⁾ Von der auf übernatürlichem, namentlich mystischem Wege herbeigeführten Seinsevidenz reden wir hier nicht.

der vorwissenschaftlichen Stellungnahme), kann als hoffnungsvoller Durchgangspunkt vertreten oder als suchender Zustand erlebt werden.

Vom Zweifelsstandpunkt (jud. dubitativum) und Zweifelszustand (dubitatio seu fluctuatio sine iudicio) ist der Zweifelsgrund (dubium oder ratio dubitandi, dubium intellectuale) und die Zweifelsursache (causa dubitandi) zu unterscheiden. Das Wort „Zweifel“ ist je nach dem Zusammenhang in einem der vier Sinne zu verstehen. Des Zusammenhanges wegen mag das Grundsätzliche hierüber an dieser Stelle Platz finden.

Der intellektuelle Zweifel oder Zweifelsgrund im rationalen Sinne „bewirkt“ den Zweifelszustand oder Zweifelsstandpunkt auf dem Erkenntniswege; die Zweifelsursache, sei es Wille oder Trieb (emotionaler Zweifel), ist der ontologische Faktor. Es ist natürlich von großer Wichtigkeit, festzustellen, ob ein gegebener Zweifelszustand oder Zweifelsstandpunkt nur von ontologischen Faktoren oder Wirkursachen oder auch von Gründen bedingt ist. Im letzteren Falle haben wir einen mehr oder weniger rationalen, im ersteren Falle einen irrationalen Zweifelsstandpunkt oder -zustand.

Der rational bedingte Zweifelszustand ist, von der Erkenntnisseite gesehen, dasselbe wie Unwissenheit in einem problemkundigen Subjekt. Ist diese Unwissenheit durch Wahrscheinlichkeitseinsichten gemildert, mit anderen Worten, steht dem intellektuellen Zweifelsgrund ein solider, aber nicht durchschlagender Behauptungsgrund gegenüber, so sprechen wir von positivem, sonst von negativem Zweifel.

Der negative Zweifel (z. B. ob die Zahl der Sterne paar oder unpaar ist) schließt logisch den Zweifelszustand aus und den Zweifelsstandpunkt mit Gewißheit ein. Beim positiven Zweifel ist es umgekehrt, er zerstört die strengrationale Gewißheit sowie die Möglichkeit einer Erkenntnisbehauptung; mit andern Worten: er fordert die Unsicherheit des Erkenntnissubjektes, sei es in Form des Zweifelszustandes oder, wenn entsprechende Wertmotive da sind, der bloßen Seinsbehauptung.

Wenn wir hier die Unvereinbarkeit des positiven Zweifels mit der Erkenntnis und der Erkenntnisbehauptung aussprechen, so ist darauf zu achten, worauf genau der Zweifelsgrund sich richtet, welchen Urteilsinhalt er gleichsam logisch „benagt“. Es gibt

namentlich auf sittlichem Gebiet innig verwandte, aber nicht identische Urteilsinhalte, von denen der eine zweifelhaft sein kann, ohne daß die Gewißheit des anderen berührt wird. So kann mir der ideale Wert, z. B. die Erlaubtheit einer Handlung, ohne ihre konkreten Umstände betrachtet, zweifelhaft, unter Einbeziehung ihrer konkreten Umstände aber gewiß erscheinen. Hier liegt die von den Moralisten gehandhabte Unterscheidung von „theoretischer“ und „praktischer“ Gewißheit. Diese darf nicht im Sinne einer Doppelmoral mißdeutet werden, da es sich, philosophisch gesehen, in beiden Fällen um theoretische, ideale Gewißheit handelt: in sittlichen Fragen hat die ideale Wertwelt das Normmonopol (Vergl. S. 276).

Wenn wir die Vereinbarkeit von positivem Zweifel und rationaler Gewißheit bei ein und demselben Urteilsinhalt leugnen, so setzen wir ferner voraus, daß beide auf derselben Bewußtseinshöhe sich befinden. Auf verschiedenen Bewußtseinshöhen sind sie vereinbar. Es kommt vor, daß Erkenntnisbehauptungen im Oberbewußtsein durch rationale Schwierigkeiten erschüttert werden, während in tieferen Schichten — wie ein von Menschen oder vom Schicksal herbeigeführtes Experiment an den Tag bringt — treu daran festgehalten wird. Erkenntnis und Liebe treten manchmal erst hervor, wenn sie auf die Probe gestellt werden.

Bemerkenswert ist noch ein Unterschied zwischen intellektuellem und emotionalem Zweifel, wodurch der oft erwähnte Unterschied zwischen Erkenntnis und Stellungnahme nochmals in helles Licht gerückt wird. Sowohl der intellektuelle wie der emotional bedingte Zweifel machen (solange ihr Einfluß nicht ausgeschaltet wird) eine feste Stellungnahme als Erkenntnisbehauptung auf ihrer Bewußtseinshöhe unmöglich. Anders aber ist ihr Einfluß auf die Erkenntnis. Während der intellektuelle Zweifel seiner Natur gemäß die Erkenntnis, auf die er sich bezieht, auf seiner Bewußtseinshöhe auslöscht, ist dies beim emotionalen Zweifel nicht der Fall. Dies zeigt sich z. B. bei manchen religiösen Zwangsneurotikern, die trotz bewußt vorhandener Erkenntnis nicht Stellung nehmen können.

c) Die Erwähnung des Zweifelszustandes führt von selbst zur Einteilung der Stellungnahmen nach ihren Intensitätsunterschieden. Die Stellungnahme hat nämlich, abgesehen von den allen Bewußtseinsvorgängen gemeinsamen Intensitätsunterschieden, die durch die verschiedenen Bewußtseinshöhen gegeben sind, noch

zwei ihr eigentümliche: sie kann fest und locker sein. Gewöhnlich bezeichnet man die feste Behauptung (*judicium firmum*) als (zunächst subjektive) Gewißheit, die lockere (*judicium infirmum*) als Meinung. Dabei ist aber eine Zweideutigkeit zu vermeiden. Der Behauptungsakt kann nämlich (ohne daß die Erkenntnisfrage, ja, selbst ohne daß die Wahrheitsfrage berührt wird) psychologisch und logisch aufgefaßt werden, und in beiden Sinnen kann von Festigkeit und Lockerheit (Unbestimmtheit) gesprochen werden. Die psychologische Festigkeit und Lockerheit haftet dem Behauptungsakt ohne Rücksicht auf den behaupteten Inhalt an, die logische mit Rücksicht darauf. Nur im letzteren Sinne sprechen wir von Gewißheit und Meinung, also je nachdem der Urteilende einen Inhalt in feste oder lockere Beziehung zum beurteilten Gegenstand zu setzen beabsichtigt. Ich kann also mit psychologischer Festigkeit und Bestimmtheit eine bloße Meinung aussprechen; umgekehrt verwandelt sich eine gewisse Behauptung noch nicht dadurch in eine bloße Meinung, daß der Behauptungsakt subjektiven alogischen Festigkeitsschwankungen unterliegt. — Die Einteilung der Behauptungen in wahre und falsche ist nicht dem Behauptungsakt, weder dem psychologisch noch logisch aufgefaßten, entnommen, sondern dem behaupteten (nicht zunächst dem erkannten) Inhalt.

Wie beim Zweifelszustand, so kann man auch bei Gewißheit und Meinung nach der Begründung oder Verursachung fragen und danach weitere Einteilungen vollziehen.

Wenn die Gewißheit einer Erkenntnis ihren Ursprung verdankt, sei es der Seinsevidenz, wie bei der Erkenntnisbehauptung, oder der Wertevidenz, wie bei der bloßen Seinsbehauptung, so heißt sie objektive, sonst rein subjektive Gewißheit. Letztere ist stets irrational, erstere kann rational (bzw. rationabel) oder super-rational sein, je nachdem ihr das *lumen rationis* oder das *lumen fidei* als Seins- bzw. Wertevidenz voranleuchtet. Objektive Gewißheit und Evidenz sind logisch dasselbe, nämlich intentionale Notwendigkeit oder Unleugbarkeit. Sie unterscheiden sich nur psychologisch: Evidenz ist die als „Gewißheit des Objektes“ projizierte objektive Gewißheit des Subjektes.

d) Die Einteilung in wahre und falsche Behauptungen wurde schon erwähnt und auch, daß Wahrheit und Irrigkeit zunächst am Behauptungsinhalt haften. Auch hier kommt alles auf

die Begründung an. Behauptungswahrheit als solche ist nichts, Kinder und Narren predigen sie, und auch am Stammtisch wird wohl eine von den zehn hitzig verteidigten Behauptungen die wahre sein. Es muß die Behauptungswahrheit in der Erkenntniswahrheit, das Willensurteil im Erkenntnisurteil begründet sein.

Von hier aus ergibt sich auch ein Ausblick auf die bekannte Streitfrage, worin das Wesen oder die wesentliche Phase des Urteilsvorganges besteht. Man könnte hier mit einer Gegenfrage erwidern: Welches Urteils, des Erkenntnis- oder Willensurteils? Beide können nicht als Phasen oder Teile eines und desselben Vorganges angesprochen werden, es sind psychologisch ganz verschiedene Vorgänge, wie wir gezeigt haben, mögen sie auch oft innig miteinander verschmolzen sein. Psychologisch gestellt, hat also die Frage wenig Sinn. Fragt man aber, welchen der beiden verschiedenen Vorgänge der Sprachgebrauch gewöhnlich mit „Urteil“ bezeichnet, so ist unbedenklich zu antworten: denjenigen, der wahr und falsch, notwendig und frei sein kann, also das Willensurteil oder die Stellungnahme.

Zurückschauend auf die erwähnten Sonderformen des Erkennens und Stellungnehmens, läßt sich sagen, daß uns schon vor der ausgesprochenen Behandlung der Mischformen Verschmelzungen verschiedener Erkenntnisse untereinander und verschiedener Stellungnahmen untereinander sichtbar geworden sind. Zunächst durch den Aufweis der verschiedenen Bewußtseinshöhen. Dann kommen bei der Stellungnahme noch besondere Intensitäts- und Qualitätsunterschiede hinzu. Es ließe sich durch Kombination der aufgestellten Intensitätsskala der Bewußtseinshöhen und Festigkeitsschwankungen mit der Qualitätsskala der Standpunkte ein Analogon herstellen zu der in dem bekannten Farbenoktaeder der Psychologen aufgestellten Kombination der Schwarz-weiß- mit der Buntreihe. Wie tiefgehend muß doch das Geistesleben des Menschen, mag es auch kein materieller Prozeß sein, mit materiellen Prozessen verknüpft sein, daß in ihm Kontinuitäts- und Intensitätserscheinungen auftreten, die im Geistigen als solchem nicht begründet sein können.

II.

Das menschliche Denken¹⁾ ist ein Wachstumsprozeß, der sich über Jahre und Jahrhunderte erstreckt. Aus der Ungeschieden-

¹⁾ Unter Denken verstehen wir die Gesamtheit aller im Dienste einer Erkenntnis stehenden Willensakte, also nicht diese Erkenntnis selbst. Diese

heit des Keimes entwickelt sich der Baum. Aus dunkeln, gottschwangeren, aber auch dämonisch geladenen Tiefen, die einen Ozean von Licht bedeuten, steigt es auf und tritt bald, von der Erfahrung befruchtet, in den Gegensatz, den urmenschlichen, von Erkennen und Wollen auseinander, der sich immer wieder, in urmenschlicher Tragik, zur Feindschaft entwickelt. Wie läßt sich diese Feindschaft grundsätzlich verhüten?

Psychologismus und Logizismus, Voluntarismus und Intellektualismus wollen sie aus der Welt schaffen durch die Vernichtung eines der beiden sich befeindenden Gegner. Damit ist aber auch jener urmenschliche Gegensatz aus der Welt geschafft: Verflachung und Verödung der Philosophie ist die Folge, die Blüte des Edelmenschlichen geht zugrunde.

Darum hat sich die gesunde philosophische Menschheit stets der Aufgabe gegenüber gesehen, den Willen, den urgewachsenen menschlichen Behauptungswillen, dessen Gesetze die Psychologie mit ihren Hilfswissenschaften erforscht, durch die Gesetze der Logik, Ethik und Aesthetik, die den idealen Gegenstandsgesetzen nachgebildet werden, in lichte, gute und schöne Bahnen zu lenken und so die entzweiten Naturkomponenten, statt eine zugunsten der anderen zu vernichten, in kunstvoller Spannung wieder zu vereinigen und zu versöhnen.

Da die idealen Gegenstandsgesetze, wie wir sahen (S. 263, 282), ihrerseits wiederum aus psychologischem Material abgelesen werden, so ist diese kunstvolle Wiedervereinigung keine künstliche, sondern eine natürliche. Natur und Kunst, Ewiges und Kontingentes, vermählen sich in den drei Denkwissenschaften der Logik, Ethik und Aesthetik, um das Gedankenwerk der Menschheit zu errichten und unermüdlich weiterzuführen. Unwandelbar in ihrem Funda-

verhält sich zum Denken wie die Ruhe zur Bewegung, wie das Intuitive zum Diskursiven. Natürlich ist der Willensakt, der den Kern des Denkens ausmacht, wenn man das Denken mit seinem Ziel vergleicht, in allerlei Vorerkenntnisse gleichsam eingebettet, die sich, psychologisch (nicht logisch) gesehen, zu ihm verhalten wie das Material zu seinem Formprinzip. Das Denken ist also eine Mischform von Erkennen und Wollen mit dem Akzent auf letzterem. Von den Einteilungen des Denkens seien genannt das heuristische, das der Zielerkenntnis vorausgeht, und das definierende, das einer Erkenntnis nachfolgt und ihre Formulierung und Nutzbarmachung im Sinne hat. — In seinem Werkchen „Das Denken“, das auf wenig Raum eine reiche Stofffülle bietet, macht auch Honecker auf den Willensanteil am Denken aufmerksam.

mente, den idealen Gegenständen, sind sie in sich ebenso (nicht mehr und nicht weniger) wandelbar wie die psychologischen Gesetzmäßigkeiten des Menschen und der Menschheit, auf deren Leitung und Lenkung sie gerichtet sind und denen sie sich daher in ihrem formalen Inhalt anpassen müssen.

Es ist eine stets winkende, nie erschöpfbare Aufgabe, das innige Ineinanderspiel von Erkennen und Wollen, von Gegenstandstheorie, Psychologie und den genannten drei Denkwissenschaften zu verfolgen und wissenschaftlich darzustellen. Wir sind uns der Unzulänglichkeit unseres Unternehmens bewußt, wenn wir in folgendem versuchen, den ungeheuer zahlreichen Mischformen von Erkennen und Wollen — mehr grundsätzlich als im einzelnen — näher zu kommen, indem wir sie gliedern nach dem Kausalitätsakzent, den die eine Komponente durch ihren Einfluß auf die andere gewinnt. Dabei interessiert uns am meisten (wegen des Zusammenhanges mit dieser These) die Erkenntnisfunktion des Willens. Doch soll auch die Willensfunktion der Erkenntnis kurz mitbehandelt werden.

1. Die Willensfunktion der Erkenntnis.

Sie ist keine reale, sondern eine intentionale, finale. Die gesamte Realkausalität des Willensaktes, z. B. der Stellungnahme, liegt auf seiten Gottes und des wollenden Subjektes selbst mit seinen inneren Gesetzen der Notwendigkeit und Freiheit. Zur realen Kausalität gehört nämlich ein Handeln. Die Erkenntnis aber, als Vorgang im Subjekt gefaßt, ist kein Handeln oder Tun, sondern ein Haben, ein Innehaben (S. 251). Das Objekt der Erkenntnis aber, mag es auch real sein, kommt wegen seiner Transzendenz und Intentionalität garnicht real an den Willen heran, kann ihn also nicht durch Handeln beeinflussen. Darum begehen z. B. die Deterministen und andere eine *ignoratio elenchi*, wenn sie die Gründe oder logischen Motive des freien Willensaktes für das reale Zustandekommen desselben heranziehen.

Die Finalkausalität des erkannten Objektes „wirkt“ jedoch auf intentionalem Wege auslösend auf die psychischen Realfaktoren des Willensaktes, insbesondere der Stellungnahme, und zwar in doppelter Weise: erleuchtend und erwärmend.

a. Die erleuchtende Funktion der Erkenntnis. Sie hängt mit dem Wesen der Erkenntnis, nicht dieses oder jenes Objektes der Erkenntnis zusammen. Sie ist also auch dann gegeben,

wenn die Erkenntnis den Willen „kalt“ läßt, z. B. das Sehen eines Strohhalmes. Sie ist die mindeste (wenn auch nicht genügende) Vorbedingung eines Wollens, z. B. einer Stellungnahme. Nichts kann behauptet oder in anderer Weise gewollt, geliebt oder erstrebt werden, wenn es nicht irgendwie „den erleuchteten Vorsaal des Bewußtseins passiert hat“ (J. Mausbach). Ohne Erleuchtung bleibt der Wille regungsloser als ein Stein.

Die Erleuchtung des Willens geschieht durch die Beleuchtung des Objektes. Das Objekt des Willens ist stets ein wertvolles Sein. Aber Seins- und Wertebene des Objektes können getrennt beleuchtet werden. Bei der bloßen „Seinsbehauptung“ (Vgl. S. 386 f. dieses Heftes) haben wir Wert- ohne Seinsbeleuchtung. Es gibt aber auch Behauptungen und sonstige Wollungen, denen Seins- ohne Werterkenntnis voranleuchtet. Ja, bei instinktiven Behauptungen fehlt außer der Werterkenntnis auch die vorausgehende Erkenntnis des realen Seins, das behauptet wird. Die menschliche Natur ist so eingerichtet, daß sie beim Anblick gewisser idealer Inhalte, die für das biologische, sittliche oder religiöse Leben des Individuums wertvoll sind, in die Behauptung ihrer Realität ausbricht, noch bevor die Realität und jener Wert erkannt sind. Solche Behauptungen mögen anfangs irrational sein, aber im Lichte des Teleologieprinzips werden sie zum Ausgangspunkt (terminus medius) jener rationalen scholastischen Beweismethode, die aus dem Unsterblichkeitsbedürfnis einen Unsterblichkeitsbeweis, aus dem Gottesbedürfnis einen Gottesbeweis gemacht hat, und deren auch wir uns bei der kritischen Grundlegung des Sittengesetzes bedient haben (S. 282). Kritische Vorbedingung dieses Beweises ist die Sichtung und Unterscheidung zwischen wirklich und vermeintlich angeborenen Reaktionsweisen, und bei den ersteren wieder zwischen solchen, die metaphysisch in der Menschenatur bedingt, und anderen, die auf kontingentem Wege in den Stammbaum hineingeraten sind.

Worauf wir an dieser Stelle hinweisen möchten, ist die Tatsache, wie wenig Erkenntnislicht die oft starken instinktiven Behauptungen und sonstigen instinktiven Wollungen (volitum involuntarium) benötigen. Ein Steinchen kann hier eine Lawine auslösen. Für die willentlichen Akte jedoch (volitum voluntarium) ist eine Werterkenntnis (cognitio boni) Voraussetzung. Sind die willentlichen Akte notwendig (voluntarium necessarium),

so zeigt die vorausgehende Erkenntnis den Wert des Objektes in seiner materialen (*visio beatifica*) oder formalbedingten (mancher Verliebte) Unendlichkeit. Beim freien Willensakt (*voluntarium liberum*) muß umgekehrt am Objekt neben der Wertseite eine material (Geschöpfe) oder formal bedingte (*cognitio Dei abstracta*) Defektseite aufleuchten, weil hieran die Einsicht in die objektive und subjektive Wählbarkeit des Objektes geknüpft ist. Soll endlich der physisch freie Akt moralischen Charakter annehmen, so ist erforderlich, daß das freie wählbar erscheinende Willensziel mit dem Nimbus einer achtunggebietenden, supremen Norm umkleidet erscheint.

b. Die erwärmende Funktion der Erkenntnis. Der Beleuchtungsapparat der Erkenntnis kommt nicht zur Geltung, es kommt nicht zur Stellungnahme, wenn der Wille nicht für die Behauptung des betreffenden Objektes „erwärmt“ wird. Wir verstehen unter „Erwärmung“ des Willens jene der freien Entscheidung vorausgehende Willensströmung, jenen geistigen Zug zum Objekt, der manchmal mit Lust und Unlust parallel geht, ja daraus entsteht, manchmal aber auch dem Gefühl schnurstracks zuwiderläuft und dann leicht mit der freien Entscheidung selbst, deren Voraussetzung sie ist, verwechselt wird.¹⁾

In der vorhandenen oder fehlenden Erwärmung des Willens liegt der Schlüssel für das Geheimnis erfolgter und nicht erfolgter weltanschaulicher Stellungnahme.

Die Realfaktoren der „Erwärmung“ liegen ohne Zweifel, wie gegen einen allzu nüchternen Intellektualismus festgehalten werden muß, an erster Stelle in den tatsächlichen Willensbedürfnissen, die ihrerseits wiederum ein schwer analysierbares Produkt von Stamm- baum und Erziehung, Tugend und Laster, Natur und Gnade sind. Doch glauben wir auch von einer erwärmenden Funktion im intentionalen Sinne reden zu dürfen, insofern die psychologische Motivation von der logischen weitgehend abhängig ist.

2. Die Erkenntnisfunktion des Willens.

Wir bringen hier nochmals die früher durchgeführte Trennung von Erkenntnis und Stellungnahme in Erinnerung (Vgl. S. 253 ff, S. 381 f. dieses Heftes). Die Herrschaft des Willens über die Stellungnahme, die seine eigene Tat ist (*actus elicitus*), ist viel weitgehender als über die Erkenntnis im strengen Sinne. Die Beach-

¹⁾ Vgl. S. th. I—II, q. 9, a. 1 ad 1.

tung dieser Unterscheidung dürfte manche Streitigkeiten zwischen Intellektualisten und Voluntaristen als gegenstandslos erweisen. Den Einfluß des Willens auf seine Stellungnahme behandeln wir im folgenden Abschnitt.

Man kann beim reinen Erkenntnisvorgang einen direkten und indirekten Willenseinfluß unterscheiden. Ersterer ist mit dem Intellektualismus auf der ganzen Linie unseres natürlichen und übernatürlichen Erkennens zu leugnen. Und zwar leugnen wir nicht seine sittliche Erlaubtheit, sondern seine psychologische Möglichkeit, denn es wäre sinnlos, das Unmögliche sittlich erlaubt oder unerlaubt zu nennen. Unmöglich ist dieser Einfluß, weil er eine Vergewaltigung darstellen würde, die über den Naturrahmen des Vergewaltigten hinausgeht, ähnlich wie z. B. die buchstäbliche Vergeistigung eines Leibes. Fingieren könnte man die Erkenntnisvergewaltigung in positiver und negativer Form. Positiv als direkte Herbeiführung oder Verstärkung der Erkenntnis oder Evidenz, bevor die entsprechenden erkenntnisimmanenten Vorbedingungen restlos erfüllt sind, negativ durch Hintanhaltung oder Abschwächung der Evidenz trotz restlos erfüllter Erkenntnisbedingungen. Beides ist beim besten, bezw. perversesten Willen unmöglich. Ein Zweifelsverbot richtet sich also niemals gegen den intellektuellen Zweifelsgrund (Vergl. S. 388 dieses Heftes) und die damit gegebene subjektive Unwissenheit als solche. Ebenso darf der nicht ganz eindeutige scholastische Ausdruck „evidentia libera“, wenn darunter ein direkter Einfluß des Willens verstanden wird, nicht auf die Evidenz oder Erkenntnis, sondern nur auf die Stellungnahme oder das Urteil bezogen werden.

Psychologisch möglich und Gegenstand der normativen Logik und Ethik ist die indirekte Beeinflussung der Erkenntnis durch Herbeiführung oder Verhinderung der Erkenntnisvorbedingungen. Diese bestehen objektiv in der angemessenen Vorlegung des Objektes, subjektiv in der aufmerksamen Haltung. So könnte man eine heuristische und eine einstellende Erkenntnisfunktion des Willens unterscheiden. Beide können wieder positiv und negativ (als Wegräumung der Erkenntnishindernisse) gefaßt werden.¹⁾

¹⁾ Durch seine einstellende Funktion spannt der Wille den Intellekt zur ausschauenden Haltung, macht ihn aufgeschlossen. Durch die heuristische mobilisiert er Bilder und Vergleiche, macht probeweise Synthesen und häuft allerlei erkenntniswertiges Verstandes- und Phantasiematerial gleichsam „über“

In diesem indirekten Sinne läßt sich von Erkenntnispflichten und Erkenntnisverboten reden. Ein natürliches Sittengesetz verlangt die Betätigung der beiden genannten Funktionen gegenüber allen lebenswichtigen Fragen und ihre Unterlassung gegenüber allen Erkenntnissen, die für die rechtverstandene Lebens- und Berufsaufgabe eine Störung bedeuten. Es kann eine Tugend sein, von gewissen Erkenntnissen und Zweifeln den Blick abzuwenden. In diesem Sinne haben Staat, Kirche und Pädagogik stets Erkenntnisgebote und -verbote (Bücher) erlassen.

Da jede sittliche Regelung Freiheit voraussetzt, fügen wir noch hinzu, daß es sich bei der indirekten Beeinflussung der reinen Erkenntnis — bei der Stellungnahme ist es anders — nur um eine *libertas exercitii* oder *contradictionis* handeln kann, d. h. um die Freiheit, den Erkenntnisvorgang indirekt herbeizuführen oder nicht, keineswegs aber um eine *lib. specificationis*, die darin bestehen würde, den Erkenntnisinhalt so oder so zu gestalten.

3. Die Urteilsfunktion des Willens.

Hier ist die Frage zu behandeln: Welchen direkten Einfluß gestatten Psychologie, Logik und Ethik dem freien Willen auf sein Urteil oder seine Stellungnahme?

Hier ist die früher gegebene Unterscheidung von bloßer Seins- und Erkenntnisbehauptung (S. 386 dieses Heftes) von grundlegender Bedeutung. Logik und Ethik gestatten keine Erkenntnisbehauptung, wenn auf derselben Bewußtseinshöhe ein intellektueller Zweifel im Wege steht. Keine Werterwägung ist stark genug, um in diesem Falle eine Erkenntnisbehauptung zu rechtfertigen oder gar zur Pflicht zu machen. Die Erkenntnisbehauptung unterliegt denselben logischen und ethischen Regeln wie die Erkenntnis selbst. Der Rahmen des psychologisch Möglichen geht natürlich, wie die Erfahrung lehrt, bei der Erkenntnisbehauptung über diese Regeln hinaus, was bei der Erkenntnis selbst nicht der Fall ist. Sawickis „Vernunftgebot“, den philosophischen Grundgewißeiten beizupflichten, obwohl ihnen logische Zweifel im Wege stehen, ist daher unsittlich, wenn es im Sinne einer Erkenntnisbehauptung gemeint ist.

Die bloßen Seinsbehauptungen werden, wie oben erwähnt, nicht von der Logik, die ja nur die erkenntnisstrebigen Urder Potenz des noch unwissenden Intellektes an, damit der Funke der gesuchten Erkenntnis herauspringe.

teile regelt, sondern von der Ethik erfaßt. Doch gilt hier als erste ethische Regel, daß die Logik nicht geradezu verletzt werden darf, wie es bei entgegenstehender Seinsevidenz der Fall wäre, nicht aber bei entgegenstehendem intellektuellen Zweifelsgrund. Dieser hindert die feste Seinsbehauptung nicht, vorausgesetzt, daß sie — das ist die zweite ethische Regel — von genügend starken Werterwägungen empfohlen oder zur Pflicht gemacht wird. Damit ist das für die rationable, seinsblinde Behauptung erforderliche Erkenntnisminimum, mit anderen Worten, die dem freien Urteilswillen von der Erkenntnis gezogene Grenze angegeben.

Die Seinsbehauptung hat sich also auf der Basis jenes Erkenntnisminimums, nicht ganz frei und wurzellos, zu betätigen. Psychologisch kommt hier zwar dem Willen neben der auch bei der Erkenntnisbehauptung vorhandenen Aktfreiheit (*lib. exercitii*) grundsätzlich volle Standpunktsfreiheit (*lib. specificationis*) zu, darauf beruht das Verdienst seiner Entscheidung. (Wir sagen „grundsätzlich“, weil diese Freiheit tatsächlich meist durch glückliche oder unglückliche Bindungen beschränkt ist). Ethisch aber richtet sich bei Seinsbehauptungen die Standpunktsfreiheit nach dem Maß der Werterkenntnis. So wäre es z. B. unsittlich, den Väterglauben festzuhalten, wenn eine klare Werterkenntnis dagegen spricht, oder ihn aufzugeben, solange das Wertgewicht auf der entgegengesetzten Wagschale noch nicht mit voller Klarheit als Uebergewicht erscheint. Typisch ist hier der Fall des in Glaubensschwierigkeiten Geratenen, der für sein treues Festhalten am Glauben im Augenblick kein anderes Wertmotiv anzuführen weiß, als daß man im Finsternen den Fleck nicht verlassen soll, wo man steht: offenbar ein Motiv (d. h. ein rationaler Handlungsgrund), das für jeden Glauben, auch den Irrglauben gilt, von dem daher kein Strahl auf das Glaubensobjekt fällt, während die Stellungnahme des Subjekts in hellem Lichte glänzt. Die Objekterkenntnis liegt hier, wenn der Glaube der wahre ist, in tieferen Seelenschichten verborgen. — Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß über die Anwendung der ausgesprochenen kritischen Regeln der Stellungnahme der Philosoph nicht mehr allein entscheiden kann, seitdem die Offenbarung erschienen ist. Fälle von Seinsbehauptungen aus dem täglichen Leben wurden oben bereits angeführt.

Mit diesen Ausführungen ist das Urteil über die vierte These gefällt: Ist jede Seinsbehauptung an das Erkenntnisminimum ent-

sprechender Werteinsichten als an seine kritische Voraussetzung gebunden, so beruht sie, obwohl selber bloß rationabel, auf streng rationaler Grundlage, weil sie den Erkenntnisbegriff (S. 251 ff.) und fast den ganzen Komplex der sogenannten philosophischen Grundwahrheiten voraussetzt. Wer diese Wahrheiten wiederum als bloß rationable in den Behauptungsschatz der Menschheit einführen will, unternimmt ein völlig autonomes, wurzelloses Beginnen und beraubt sich der Möglichkeit, das Fundament des menschlichen Denkens zu retten, das menschliche Glaubens- und Wissensgebäude vor dem Zusammenbruch zu bewahren.⁴⁾

Nochmals: Nicht dadurch fordert Sawicki zum Widerspruch heraus, daß er seinsblinde Urteile überhaupt annimmt — diese können oft sehr wertvoll und verdienstlich sein — sondern dadurch, daß er die philosophischen Grundgewisheiten, besonders die Wahrheitsbefähigung der Vernunft und die Realgeltung der ersten Prinzipien, in diese Klasse von Wahrheiten versetzt: darin liegt sein Voluntarismus. Wir dürfen das hellstrahlende Erkenntnislicht, in dem diese Wahrheiten funkeln, nicht umnebeln lassen, da sonst alle anderen Lichter in Nacht und Dunkel versinken.

Fünfte These.

Mit der vorigen These haben wir den Höhepunkt unserer Ausführungen überschritten. Die fünfte stellt einen Versuch Sawickis dar, die voluntaristische Schroffheit seines „letzten Erkenntnisgrundes“ zu mildern. Er versucht dies in doppelter Weise.

Zunächst dadurch, daß er den „freien Willen“, auf dem alle Gewisheit beruhen soll, durch den Hinweis auf empirische und sittliche Werte wiederum zu stützen sucht. Es wurde bereits auf die kritische Wurzellosigkeit dieses Unternehmens hingewiesen. Auch Sawicki sieht den Zirkel, der ihn hier bedrängt.

Auf der Flucht vor diesem Zirkel gelangt er nun zu einer neuen Formel, die zu seinen früheren Ausführungen wenig paßt, aber gerade deshalb einen verheißungsvollen Durchgang zu einer gesunderen Gewisheitsbegründung bedeutet. Das Wesentliche dieser Formel scheint mir in dem Satze zu liegen: „Die Lösung der

⁴⁾ Darum spricht Sawicki sich selbst das Urteil, wenn er schreibt (Phil. Jahrbuch 1926, S. 5): „Die Wissenschaft ist ein Bau von feinsten Struktur, aber es fragt sich, wie das Fundament ist“. Aehnlich schrieb Thomas (*De Ente, Proem.*) *Parvus error in principio magnus est in fine*. Auch für den Aufbau der Wissenschaft gilt das Goethesche Wort: Wer den ersten Knopf verfehlt, wird mit dem Zuknöpfen nicht fertig.

Schwierigkeit (jenes Zirkels) dürfte darin liegen, daß das Vertrauen beim evidenten Erkennen sich letzthin nicht bloß auf die erwähnten äußeren Gründe stützt (gemeint ist die „Bestätigung“ der Grundgewißheiten durch die „Tatsachen“ und ihr „Wert“ für die Wissenschaft), sondern in dem evidenten Erkenntnisakt selbst eingeschlossen ist.¹⁾)

Unter „evidentem Erkennen“ versteht Sawicki bekanntlich nur das mit Hilfe des Widerspruchsprinzips Begreifliche und die Existenz des Ich. Er hat es versäumt, für die nach seinem mathematischen Evidenzbegriff „unevidenten“ Grundwahrheiten eine ähnliche Formel zu prägen, obwohl hier dasselbe Problem besteht. Doch bietet die gebotene Formel des Interessanten genug.

Man fragt sich: Wie kann ein „freier Willensakt“ in dem „Erkenntnisakt“ selbst eingeschlossen sein? Das ist zum wenigsten eine terminologische Verschmierung psychologischer Grenzen. Sachlich läßt sich die Formel nur dann richtig deuten, wenn jenes „Vertrauen“ und jener „Willensakt“ garnicht als eigentlicher Willensakt, d. h. im Gegensatz zur Einsicht, sondern als Ausdruck der überanalytischen, „autistischen“ Evidenz gefaßt wird. Sawicki hat aber in seinem ganzen Aufsatz stets den Gegensatz zur Einsicht betont. Wozu sein ganzes kritisches Unternehmen, wozu die Leugnung und Verdrängung der einsichtigen durch eine vertrauensvolle Seinsverbundenheit, wenn das „Vertrauen“ nur eine andere Seite der Einsicht ist? —

Sawicki hat die genannte rettende Formel in höchster Not geprägt und sie, soviel ich sehe, in sein Werk über die Gottesbeweise, obwohl er dort dasselbe Thema behandelt, nicht mit aufgenommen. Dennoch habe ich sie hier anführen wollen, weil ich darin einen Keim der früher (S. 262) erwähnten autistischen Evidenz erblicke, deren Nichtbeachtung die ganze Erkenntnisnot Sawickis verschuldet hat. Ein nur durch intentionale Abbildung erkennendes Wesen kann sich nur durch autistische Evidenz in wirklich kritischer Weise gegen den Zweifel retten. Der gerade heute wieder erklingende Ruf: „Zurück zum Objekt!“ kann nur auf dem Umweg über das Subjekt seine Erfüllung finden. Darauf hingewiesen zu haben, bleibt Sawickis Verdienst. Nur muß er statt des wollenden das erkennende Subjekt setzen, und zwar im Anfang das rein erkennende, von keinem Willen getrübe: „Im Anfang war der Logos“.

¹⁾ Phil. Jahrb. 1926, 7.